

Das Veterinäramt informiert

Tiergesundheitsgesetz, Geflügelpest-Verordnung; Schutzmaßnahmen in besonderen Einrichtungen – Ausnahmen von der Tötung nach § 20 GeflPestSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 mehrere HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln nahezu zeitgleich an der Nord- und Ostseeküste sowie in Hamburg aufgetreten. Im Küstenbereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres wird derzeit ein hohes Aufkommen an toten Wasservögeln beobachtet. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande und auch Deutschland Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutzgeflügelbeständen. Das Risiko weiterer Einträge von HPAIV H5 nach Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen wird durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als **hoch** eingestuft. Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Kommt es zum Ausbruch der Vogelgrippe im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Kaiserslautern greifen die Maßgaben der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestSchV). Diese gibt bereits bei einer Verdachtsmeldung fakultativ (§15), spätestens jedoch bei der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Bestand zwingend obligatorisch (§19) der zuständigen Veterinärbehörde die Anordnung der sofortigen Tötung vor.

Für so genannte „besondere Einrichtungen“ besteht die Möglichkeit **vor** Ausbruch der Geflügelpest einen **Antrag auf Genehmigung nach § 20 GeflügelpestSchV** bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt der Kreisverwaltung Kaiserslautern) zu stellen.

Besondere Einrichtungen sind:

- Zoologische Gärten oder ähnliche Einrichtungen (auch Vogel- und Tierparks)
- Zirkusse
- Zoofachgeschäfte
- Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die der Arterhaltung dienen
- Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die der Erhaltung seltener Rassen (nach Anl. 1 GeflügelpestSchV) dienen. Diese sind:

20_11_16 Info+Antrag_§20_GeflügelpestV.docx

Postanschrift

Lauterstr. 8

67657 Kaiserslautern

Stadtbus (Haltestelle)

Goetheschule

Rundbau

Öffnungszeiten

Pfaffstraße 40/42

Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr

Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon

0631/7105-450

Telefax

0631/7105-457

Internet

www.kaiserslautern-kreis.de

E-Mail

info@kaiserslautern-kreis.de

Konto

Kreissparkasse Kaiserslautern

Konto-Nr.: 5868

BLZ: 540 502 20

IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68

BIC: MALADE51KLK

Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 5, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 3, § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 2)

Liste der gehaltenen Vögel seltener Rassen

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1698)

1. Große Hühner

Altsteirer	Deutsche Reichshühner	Ostfriesische Möwen
Andalusier	Deutsche Sperber	Ramelsloher
Appenzeller Spitzhauben	Dominikaner	Rheinländer
Augsburger	Hamburger Hühner	Sachsenhühner
Barnevelder	Italiener	Sulmtaler
Bergische Kräher	Krüper	Sundheimer
Bergische Schlotterkämme	Lakenfelder	Thüringer Barthühner
Brakel	Mechelner	Vorwerkhühner
Deutsche Lachshühner	Minorka	Westfälische Totleger
Deutsche Langschan	Orpington	Wyandotten

2. Puten

Bronzeputen	Cröllwitzer Puten	Deutsche Puten
-------------	-------------------	----------------

3. Gänse

Bayerische Landgänse	Emdener Gänse	Pommerngänse
Deutsche Legegänse	Leinegänse	
Diepholzer Gänse	Lippegänse	

4. Enten

Aylesburyenten	Laufenten	Rouenenten
Deutsche Pekingenten	Orpingtonenten	Warzenenten
Hochbrutflugenten	Pommernenten	

5. Zwerghühner

Bergische Zwerg-Kräher	Zwerg-Brakel	Zwerg-Nackthalshühner
Ruhlaer Zwerg Kaulhühner	Zwerg-Holländer Haubenhühner	Zwerg-Orloff
Thüringer Zwerg-Barthühner	Zwerg-Kaulhühner	Zwerg-Paduaner
Zwerg-Andalusier	Zwerg-Minorka	Zwerg-Yokohama

- Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (z.B. Falknerien oder Ziervogelhaltungen)
- Haltungen von Vögeln zu anderen als zu Erwerbszwecken (Kleintierzuchtanlagen)
- Vogelhaltungen wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Haltungen müssen auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung so vollständig getrennt von anderen gehaltenen Vögeln sein, dass eine Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ausgeschlossen werden kann.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit sichergestellt ist, dass

1. die gehaltenen Vögel
 - a) in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden und
 - b) mindestens wöchentlich klinisch tierärztlich mit negativem Ergebnis auf Geflügelpest untersucht werden

Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Ausnahmen von der Tötung nach § 19 (1) Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV können nur genehmigt werden, wenn der zuständigen Behörde

- **vor** Ausbruch der Geflügelpest in einem solchen Bestand
 - ein Konzept mit der Dokumentation
 - der räumlichen und
 - versorgungstechnischen Voraussetzungen und Vorkehrungen
- vorgelegt wurde.

Diese Voraussetzungen werden in jedem Einzelfall vor Erteilung der Genehmigung überprüft.

Die Kosten für die Baumaßnahmen, Einmalschutzkleidung, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, klinische Untersuchungen, Laboruntersuchungen etc. müssen vom Halter getragen werden.

Zu diesem Zweck haben wir ein **Antragsformular mit Checkliste** entworfen (Seite 4 dieses Schreibens).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 20 GeflPestSchV

Name: _____

Adresse: _____

Registriernummer: _____

Standort: _____

Bestandsbetreuender Tierarzt: _____

Art der Vogelhaltung (Zutreffendes ankreuzen):

- zoologischer Garten, Tierpark, Vogelpark
- Zirkus
- Zoofachgeschäft
- Erhaltungszucht

Rassen: _____

- andere Vogelhaltungen

Welche? : _____

- wissenschaftliche Einrichtungen

Welche? : _____

Konzept (die unten aufgeführten Dokumente sind diesem Antrag beizufügen):

- Lageplan** der Gebäude und Volieren (Luftbildaufnahme)
- Konkretes **Aufstallungskonzept** im Seuchenfall (welcher Stall/ Schutzvorrichtung mit welchen gehaltenen Vögeln besetzt)
- konkreter **Hygieneplan**
 - mit Häufigkeit R & D
 - Art des Desinfektionsmittels (Konzentration, Einwirkzeiten etc.)
 - Lage Hygieneschleusen
 - Waschgelegenheiten
 - weitere: _____

- Darstellung der **versorgungstechnischen Voraussetzungen** (Betreuung, Fütterung, Entsorgung (Futterreste, Mist, Kadaver) etc.), Personen (Zugang, Anzahl etc.)
- Bei Anlagen mit Publikumsverkehr: Vorkehrungen um Besucher fernzuhalten
- Bei Anlagen mit Gewässer (Teich etc.): Vorkehrungen, um Zuflug von Wildvögeln zu vermeiden
- Darstellung von **kritischen Punkten** (z.B. Desinfektion Böden/Ausläufe, Vereinbarkeit Aufstallung mit artgerechter Haltung etc.)

Hinweis: unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift